

Sicher ins Internet?

Anforderungen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) an Jugendschutzprogramme

Von Verena Weigand,
Leiterin der KJM-Stabsstelle, München

Die Diskussion um die in § 11 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) normierte Schutzoption der Jugendschutzprogramme ist so alt ist wie der JMStV selbst: Seit 2003 wird – nicht zuletzt auch wegen der bisher unklaren gesetzlichen Vorgaben – darüber diskutiert, welche Voraussetzungen Anbieter solcher Programme konkret erfüllen müssen, um die notwendige Anerkennung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zu erhalten. Mit dem Scheitern der JMStV-Novellierung Ende Dezember 2010 scheiterte auch die Chance auf konkretisierte gesetzliche Vorgaben an Jugendschutzprogramme. Dennoch gibt es seitdem neue Impulse für Jugendschutzprogramme, da die KJM – im Dialog mit allen am Jugendschutz-System Beteiligten – auf der bestehenden Rechtslage Rahmenbedingungen für deren Weiterentwicklung geschaffen hat. Folgender Text fasst nicht nur den Status Quo in Bezug auf die Schutzoption zusammen, sondern möchte auch einen Rückblick und einen Ausblick aus Aufsichtsperspektive bieten, sowie die Kritik aus der „Netzgemeinde“ thematisieren. Er beginnt mit einer Definition.

1. Definition

Der JMStV sieht Jugendschutzprogramme als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien vor. Er legt gesetzlich fest, dass sie eine Anerkennung durch die KJM benötigen.

Jugendschutzprogramme sind Softwarelösungen, die Eltern oder Erziehungsberechtigte auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. Sie basieren meist auf Filtersystemen, die unzulässige und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte über Sperrlisten (wie beispielsweise das BPjM-Modul) und Klassifizierungsverfahren filtern. § 11 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) fordert einen „nach Altersstufen differenzierten Zugang“. Daher müssen Jugendschutzprogramme Altersklassifizierungen der Inhalteanbieter technisch auslesen und korrekt umsetzen können.

Die Anbieter können also durch korrektes Labeling selbst bestimmen, ab welcher Altersstufe ihre Inhalte nicht mehr beeinträchtigend sind. Das ist der wesentliche Unterschied zu den herkömmlichen Jugendschutz-Filterlösungen, die es teilweise schon – in verschiedener Qualität – auf dem Markt gibt.

Inhalteanbieter, die ihre entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm korrekt kennzeichnen (= „labeln“) und programmieren, profitieren davon: Sie müssen keine weiteren Maßnahmen mehr ergreifen, um ihrer gesetzlichen Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen nachzukommen. Solche weiteren Maßnahmen wären beispielsweise die Einhaltung bestimmter Zeitgrenzen oder die Vorschaltung eines anderen technischen Mittels mit Altersprüfung im Einzelfall (= Privilegierungswirkung nach § 11 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 JMStV).

Ein durch die KJM anerkanntes Jugendschutzprogramm existiert noch nicht.

2. Modellversuche

Die KJM ließ seit ihrer Gründung drei befristete Modellversuche zu Jugendschutzprogrammen zu. Solche Modellversuche dienen gemäß den Vorgaben des § 11 Abs. 6 JMStV ausdrück-

lich dazu, „neue Verfahren, Vorkehrungen oder technische Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes“ zu testen und in diesem Rahmen verschiedene Programme im Vorfeld einer möglichen Anerkennung erproben und weiter entwickeln zu können. Das bedeutete allerdings nicht, dass daraus automatisch eine Anerkennung der Programme durch die KJM erfolgte.

Vielmehr war das Gegenteil der Fall: In den jeweiligen Testphasen kristallisierte sich heraus, dass keines der in den Modellversuchen befindlichen Programme die Anforderungen des JMStV erfüllen und somit eine Anerkennung durch die KJM erlangen konnte. Dies bestätigten auch regelmäßige Filtertests des Prüflabors der KJM bei jugendschutz.net. Die länderübergreifende Einrichtung ist organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei ihren Aufgaben.

Die seit 2005 bei jugendschutz.net durchgeführten jährlichen Vergleichstests von Jugendschutzfiltern zeigten alle: Die Filterqualität der einzelnen Programme – auch derer, die nach Vergleichstests den aktuellen Stand der Technik maßgeblich definieren, sich also im oberen Drittel des derzeitigen Leistungsspektrums bewegen – ist weiterhin stark verbesserungsbedürftig. Zwar filtern die meisten derzeit auf dem Markt verfügbaren Jugendschutzfilter im Bereich Sex/Pornografie recht zuverlässig (Trefferquoten von über 90 Prozent), in vielen anderen jugendschutzrelevanten Bereichen wie beispielsweise Gewaltdarstellungen, Rassismus und Diskriminierung, Suchtgefahren und sonstige Gefährdungen gibt es jedoch noch erhebliche Defizite.

Die Modellversuche sind also nicht aufgrund zu hoher Anforderungen der KJM erfolglos ausgelaufen. Sie sind erfolglos ausgelaufen, weil sie nicht einmal Minimalanforderungen erfüllten, die jeder Erziehungsberechtigte zu Recht erwartet hätte. Problematisch war auch, dass die unterschiedlichen Programme mit verschiedenen Standards für technische Schnittstellen arbeiteten. Dass Insellösungen bei Anbietern und Nutzern nicht zur gewünschten Akzeptanz und damit auch nicht zu einer Verbesserung des Jugendschutzes führen, wurde bereits vor einiger Zeit erkannt.

3. „Runder Tisch Jugendschutzprogramme“

Vor diesem Hintergrund hatte sich – mit deutlichem Bezug auf ein Eckwertepapier der KJM – im Dezember 2008 auf Initiative des Bundesbeauftragten für Kultur und Bildung, Bernd Neumann, der „Runde Tisch Jugendschutzprogramme“ konstituiert. Sein Ziel war es zunächst, eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm zu entwickeln. Diese sollte aus den bereits bekannten Modulen, wie Positiv- und Negativlisten, sowie bezogen auf alle Geräte mit Internetzugang (wie Computer, Mobilfunkgeräte und mobile Spielekonsolen) bestehen und auch ausländische Internetseiten erfassen.

Teilnehmer waren zahlreiche Vertreter aus Politik (Bund und Ländern), Medienaufsicht, Selbstkontrollenrichtungen, Internetbranche sowie Medienunternehmen und -verbänden. Von Seiten der Medienaufsicht nahmen regelmäßig Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net teil. Sie brachten dabei unter anderem die Erfahrungen der KJM mit den Modellversuchen zu Jugendschutzprogrammen ein.

Aufgrund der anstehenden Novellierung des JMStV wurde die Federführung des Runden Tisches Jugendschutzprogramme im Laufe der ersten Jahreshälfte 2010 vom BKM auf die Staatskanzleien, insbesondere die des Landes Rheinland-Pfalz, übertragen. Im Fokus stand seitdem weniger eine übergreifende Gesamtlösung für Jugendschutzprogramme, sondern vielmehr die Frage, wie eine einheitliche Schnittstelle ausgestaltet sein könnte: Diese Schnittstelle soll als technischer Standard verschiedene Jugendschutzprogramme in die Lage versetzen, eine Selbstklassifizierung zur Umsetzung eines altersdifferenzierten Zugangs auszulesen.

Im Interesse aller am Jugendschutz-System Beteiligten wollte man, rechtzeitig zum Inkrafttreten des (nunmehr gescheiterten) novellierten JMStV, zu einem tragfähigen Ergebnis gelangen.

4. Status Quo

Nach dem Scheitern der Novellierung setzte es sich die KJM zum Ziel, die greifbaren Ergebnisse des intensiven Austauschs mit den Obersten Landesjugendbehörden, den zuständigen

Verbänden, den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen und damit die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen im Rahmen der bestehenden Rechtslage zu befördern. So veröffentlichte sie im Mai 2011 neue Eckwerte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen. Als Voraussetzung für die Anerkennung definierte die KJM unter anderem folgende Kriterien:

- konkrete Altersstufen-Definition (bis 12, bis 16, bis 18 Jahre) für den altersdifferenzierten Zugang zu Telemedienangeboten,
- hohe Zuverlässigkeit bei besonders beeinträchtigenden Angeboten (Vorgabe mindestens 80%),
- einfache Handhabbarkeit für Nutzer und
- kontinuierliche Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik.

Darüber hinaus legte die KJM einen technischen Standard (den so genannten „age.de xml-Label“) für die altersdifferenzierte Kennzeichnung von Inhalten im World Wide Web fest. Dieser Labeling-Vorschlag war im Rahmen des Runden Tisches Jugendschutzprogramme beim BKM im Herbst 2010 erarbeitet worden. Anerkannte Jugendschutzprogramme müssen demnach in der Lage sein, anbieterseitig mit dem Labeling-Standard altersgekennzeichnete Internetseiten korrekt auszulesen.

Diese Maßnahmen fruchteten: In ihren Sitzungen im August und September 2011 konnten die KJM zwei erste ihr zur Prüfung vorgelegte Konzepte für Jugendschutzprogramme positiv bewerten: das Programm des JusProg e.V. und das der Deutschen Telekom AG. Beide Konzepte entsprechen grundsätzlich den Anforderungen von § 11 JMStV. Die Positivbewertung der KJM ist der erste Schritt auf dem Weg zur tatsächlichen Anerkennung des Jugendschutzprogramms, die beide Anbieter anstreben. Die Anerkennung kann aber nur bei auch faktischer Umsetzung der Konzepte erfolgen. Der entscheidende Punkt wird hier die Auslesbarkeit von Webseiten, die mit dem „age.de-xml“-Label gekennzeichnet sind, sein. Beide Anbieter arbeiten derzeit an der Umsetzung und haben eine zeitnahe Lösung in Aussicht gestellt. Die KJM begrüßt das Engagement von Anbietern und Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen zu befördern.

Diese ersten Positivbewertungen sind ein wichtiges Signal. Ein Signal, das aber auch alle Beteiligten ein Stück weit unter Druck setzt: Denn in der Öffentlichkeit und seitens der Politik besteht nun eine gewisse Erwartungshaltung an die Funktionsfähigkeit und die baldige Weiterentwicklung von Jugendschutzprogrammen. Dass Jugendschutzprogramme gesellschaftspolitisch erwünscht sind, wird unter anderem an den vielen Anfragen dazu deutlich, die die KJM-Stabsstelle gerade in jüngster Zeit erreichen. Das Interesse daran ist durchaus nachvollziehbar: Ein virtueller Babysitter, der den Abenteuerspielplatz Internet sicher macht und Kindern je nach Altersstufe geeignete Angebote freischaltet und ungeeignete blockiert, wäre ja auch wirklich wünschenswert.

Wünschenswert, aber nicht realistisch. So ist die KJM der Überzeugung, dass technische Maßnahmen wie Jugendschutzprogramme ein Ansatz – neben anderen – sein können, um den Jugendschutz im Internet ein Stück weit zu verbessern. Die Erfahrungen der KJM seit ihrer Gründung vor fast neun Jahren haben aber auch gezeigt: Es handelt sich um einen außerordentlich komplexen und aufwändigen Ansatz, bei dem einfache Lösungen nicht möglich sind.

Deshalb wird die KJM auch in Zukunft immer darauf hinweisen, dass sich Eltern und Erzieher nicht ausschließlich auf technische Lösungen für den Jugendschutz im Internet verlassen können. Filtersysteme können die pädagogische Aufsicht erleichtern und als begleitende Maßnahmen eingesetzt werden. Sie stellen aber nur eine Maßnahme von vielen dar, die ineinander greifen müssen, damit ein effektiver Jugendschutz erreicht wird.

5. Kritik aus der „Netzgemeinde“

Ob die geplante JMStV-Novelle nun letztlich an der politischen Konstellation im Parlament von Nordrhein-Westfalen gescheitert ist oder an echten Bedenken gegen die geplanten Regelungen, wird wohl nie geklärt werden können. Fakt ist jedoch, dass im Nachhinein betrachtet ein breiter öffentlicher Dialog im Vorfeld der Novellierung – vor allem auch unter Einbeziehung von Internet-Anbietern und -Nutzern – hilfreich gewesen wäre.

Aus der „Netzgemeinde“ wurden immer wieder Zensurvorwürfe bezüglich der geplanten Internet-Bestimmungen geäußert, die einer Grundlage entbehren. Schließlich sah die JMStV-Novellierung gerade keine Verschärfung gegenüber der seit 2003 geltenden Rechtslage vor: So mussten Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte – jedenfalls für höhere Altersstufen – auch bisher bereits Maßnahmen ergreifen, um dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige der betroffenen Altersstufen diese Angebote „üblicherweise nicht wahrnehmen“. Doch offenbar machte erst die Novellierungsdiskussion diese bereits bestehende gesetzliche Verpflichtung vielen Anbietern zum ersten Mal bewusst.

Der öffentliche Diskurs im Rahmen der Novelle ist generell als positiv zu sehen. Nur unter der Voraussetzung einer transparenten Diskussion kann ein breiter gesellschaftlicher Konsens erzielt werden, der beispielsweise auch für eine erneute Novellierung nötig wäre. So sucht die KJM – ungeachtet aller Kontroversen – auch gezielt den Austausch mit Netzaktiven.

6. Ausblick

Trotz einer zu erwartenden baldigen Anerkennung eines ersten Jugendschutzprogramms durch die KJM nach dem derzeitigen Stand der Technik sind die Wirksamkeit und Handhabbarkeit technischer Schutzlösungen insgesamt noch unbefriedigend und stark verbesserungsbedürftig. Das gilt vor allem für den Bereich der nutzergenerierten Inhalte (Community und Videoplattformen): Hier zeigen Jugendschutzprogramme bisher kaum Wirkung, obwohl gerade diese Dienste von Kindern und Jugendlichen intensiv genutzt werden.

Auch deshalb muss die Weiterentwicklung und Etablierung der Schutzoption Jugendschutzprogramme mittel- und langfristig gesehen eine strukturelle Aufgabe sein. Denn sie ist von einzelnen Inhaltenanbietern und Softwareentwicklern auf Dauer weder zu leisten noch zu finanzieren. Dies gewinnt besonders vor dem Hintergrund Bedeutung, dass anerkannte Jugendschutzprogramme für den Endnutzer möglichst kostenlos verfügbar sein sollten. Denn nur dann ist auch mit einer schnellen flächendeckenden Verbreitung und einer Bereitschaft zum tatsächlichen Einsatz durch die Erziehungsberechtigten zu rechnen, was die Privilegierungswirkung zugunsten der Inhaltenanbieter nach § 11 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 JMStV erst rechtfertigt.

Sollen sich Jugendschutzprogramme auf Dauer auch in der Breite wirksam etablieren, bedarf es effektiver Unterstützung von anderer – vor allem auch politischer – Seite zur Erforschung des gegenwärtigen und künftigen Einsatzbedarfs, etwa durch Bereitstellung entsprechender Fördermittel. Das gilt vor allem für:

- die Werbung für den Einsatz von Jugendschutzprogrammen bei Eltern und anderen Erziehenden
- die Identifizierung typischer Defizite derzeit verfügbarer technischer Jugendschutzlösungen,
- die Erprobung besserer Verfahren,
- die Förderung technischer Weiterentwicklungen besserer und einfacher zu handhabender Jugendschutzlösungen und
- das Schaffen von Anreizen zur Abdeckung aller wichtigen gegenwärtigen und zukünftigen bisher nicht versorgten Plattformen (z.B. Lauffähigkeit auf verschiedenen Betriebssystemen bei Computern, Einsatz bei Mobiltelefon und Smartphones, Spielekonsolen, Web 2.0-Angeboten, hybriden TV-Plattformen usw.).

Es gibt es also weiterhin viele Herausforderungen zu bewältigen – trotz der begrüßenswerten Bewegung bei der Entwicklung von Jugendschutzprogrammen. Auch und gerade, wenn es schließlich das erste von der KJM anerkannte Jugendschutzprogramme gibt. So ist das beste Jugendschutzprogramm wirkungslos, wenn Eltern und Erziehungsberechtigte es nicht nutzen. Mit Blick auf die Zukunft sollte man deshalb durchaus die Frage im Hinterkopf haben, ob bei den Regelungen des JMStV zu Jugendschutz-Programmen der Schutz von Kindern vor beeinträchtigenden Inhalten ausreichend im Vordergrund steht, nicht nur der Schutz der Anbieter vor der Aufsicht?

Wie bereits beschrieben haben Anbieter, die ihre Inhalte für ein Jugendschutzprogramm programmieren, den großen Vorteil der Privilegierung. Dazu kommt, dass durch

Jugendschutzprogramme ein gutes Stück der Anbieterverantwortung ins Elternhaus verlagert wird. Hier muss – anders als bei Altersverifikationssystemen und technischen Mitteln, den bereits bestehenden Optionen des technischen Jugendschutzes – die Kompetenz und der Wille da sein, ein Jugendschutzprogramm einsetzen und programmieren zu können. Mit Blick auf die erwähnten zahlreichen Anfragen, die bei der KJM-Stabsstelle zu dem Thema eingehen, ist diese Kompetenz aus Jugendschutz-Perspektive zumindest nicht automatisch vorhanden.

-
-

-

-

-